E-CONTROL

V MNA 01/16

PA 772/17

Austrian Power Grid AG
Vorstand
IZD-Tower
Wagramer Straße 19
1220 Wien

per RSb

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG vom 13.12.2016 geführten Verfahren ergeht gemäß Art. 9 Abs. 8 lit d iVm Art. 45 und 57 VO (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24.7.2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABl L 2015/24 iVm § 21 Abs 1 Z 8 E-ControlG, BGBl I Nr 110/2010 idF 174/2013, nachstehender

I. Spruch

Die Regulierungsbehörde genehmigt den Vorschlag für die Vergabe zonenübergreifender Kapazität und sonstiger Regelungen („Multiple NEMO Arrangement (MNA) in the Bidding Zone Germany/Austria/Luxembourg (DE/AT/LU)"). Der Vorschlag bildet als Beilage ./1 einen Bestandteil dieses Bescheides.

II. Begründung

II.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß Art. 45 Abs. 1 VO (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24.7.2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABl L 2015/197, 24 (CACM-VO) haben Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) in Gebotszonen, in denen mehr als ein nominierter Strommarktbetreiber (in der Folge: NEMOs – nominated electricity market operators) benannt wurde und/oder Handelsdienstleistungen anbietet, in Zusammenarbeit mit den betreffenden ÜNB und NEMOs einen Vorschlag für die Vergabe zonenübergreifender Kapazität und sonstige für solche Gebotszonen notwendigen Regelungen zu erarbeiten, um sicherzustellen, dass die betreffenden NEMOs die für solche Regelungen notwendigen Daten und finanziellen Mittel bereitstellen. Diese Regelungen müssen weiteren ÜNB und NEMOs offen stehen. Art. 57 CACM-VO sieht eine gleichlautende Verpflichtung hinsichtlich einheitliche Intraday-Marktkopplung vor, Art. 45 CACM-VO bezieht sich demgegenüber auf die Day-Ahead Marktkopplung.

Der Vorschlag ist gemäß Art. 45 Abs. 2 bzw. Art. 57 Abs. 2 CACM-VO innerhalb von vier Monaten, nachdem mehr als ein NEMO benannt und/oder ihm erlaubt wurde, Handelsdienstleistungen in einer Gebotszone anzubieten, den relevanten nationalen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen.

Gemäß Art. 7 Abs. 1 lit j CACM-VO haben sich NEMOs mit den ÜNB gemäß den Art. 45 und 57 CACM-VO abzustimmen, um Regelungen zu schaffen, die mehr als einen NEMO innerhalb dieser Gebotszone betreffen und haben NEMOs die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung und/oder der einheitliche Intraday-Marktkopplung entsprechend den vereinbarten Regelungen vorzunehmen.

Die ÜNB legen gemäß Art. 8 Abs. 2 lit. d CACM-VO Regelungen für die Vergabe zonenübergreifender Kapazität und sonstige Regelungen gemäß den Art. 45 und 47 CACM-VO fest.

Gemäß Art. 9 Abs. 8 lit d CACM-VO ist der Vorschlag für die Vergabe zonenübergreifender Kapazität und sonstige Regelungen gemäß Art. 45 und 57 CACM-VO von jeder Regulierungsbehörde des jeweiligen Mitgliedsstaates zu genehmigen.

II.2. Verfahrensablauf

Austrian Power Grid AG (in der Folge: APG) hat am 14.4.2016 einen Antrag auf Genehmigung des Vorschlags für die Vergabe zonenübergreifender Kapazität und sonstiger Regelungen, das sogenannte „Multiple NEMO Arrangement (MNA) in the Bidding Zone Germany/Austria/Luxembourg (DE/AT/LU)“ (in der Folge: MNA-Plan) eingereicht. In

Abstimmung mit der Bundesnetzagentur (in der Folge: BNetzA) und dem Institut Luxembourgeois de Régulation (in der Folge: ILR) übermittelte E-Control gemäß Art. 9 Abs. 12 CACM-VO eine Aufforderung zur Abänderung des vorgelegten MNA-Plans und zur erneuten Einreichung binnen zwei Monaten. Fristgerecht hat APG per 13.12.2016 den geänderten MNA-Plan zur Genehmigung der Regulierungsbehörde vorgelegt. Am 20.01.2017 wurde eine – um einen formalen Fehler berichtigte – neue Version an die Regulierungsbehörde übermittelt.
Die gegenständliche Genehmigung wurde zwischen BNetzA, ILR und E-Control abgestimmt. BNetzA und ILR haben entsprechende Entscheidungen getroffen.

II.3. Sachverhalt und Beweiswürdigung

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

Die Antragstellerin ist gemäß § 7 Abs 1 Z 70 ElWOG 2010, BGBl I 110/2010 idF 174/2013 ÜNB. APG hat den Vorschlag für die Vergabe zonenübergreifender Kapazität und sonstige Regelungen gemäß den Art. 45 und 57 CACM-VO gemeinsam mit den vier deutschen ÜNB Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH, 50Hertz Transmission GmbH und dem luxemburgischen ÜNB Creos Luxembourg S.A. gemeinsam ausgearbeitet und dabei auch mit den in der gemeinsamen Gebotszone zwischen Deutschland, Österreich und Luxemburg (in der Folge: Gebotszone DE/AT/LU) designierten NEMOs Nord Pool AS, EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG und EPEX Spot SE zusammengearbeitet.

II.4. Rechtliche Beurteilung

In einer Gebotszone, in der mehr als ein NEMO designiert wurden, ist gemäß Art. 45 und 57 CACM-VO von den betroffenen ÜNB ein gemeinsamer Vorschlag zu erarbeiten, wie mehrere NEMOs in die einheitliche Day-Ahead sowie in die einheitliche Intraday Marktkopplung eingebunden werden. Der Vorschlag hat sicherzustellen, dass die betreffenden NEMOs die für solche Regelungen notwendigen Daten und finanziellen Mittel bereitstellen.

Um die einheitliche Day-Ahead sowie Intraday-Marktkopplung nach der CACM-VO zu implementieren, ist es in einer Gebotszone – wie der Gebotszone DE/AT/LU – mit mehreren benannten NEMOs notwendig, ein Konzept für die Zusammenarbeit zwischen ÜNB und NEMOs hinsichtlich des Transports von Energie sowie hinsichtlich der damit zusammenhängenden finanziellen Transaktionen festzulegen. Dem sind die ÜNB der Gebotszone DE/AT/LU mit dem vorliegenden MNA-Plan nachgekommen. Der Aufforderung auf Änderung des eingereichten MNA-Plans vom 13.10.2016 wurde von den ÜNB Folge geleistet und sämtliche Änderungen wurden aufgenommen.

Der MNA-Plan umfasst folgende zentrale Kapitel: Einleitung (Introduction), einheitliche Day-Ahead Kopplung (Single Day-Ahead Coupling), einheitliche Intraday-Kopplung (Single Intraday-Coupling).

Die Einleitung stellt den Hintergrund und den Kontext des MNA-Plans sowie die Rechtsgrundlagen der CACM-VO hinsichtlich des eingereichten Plans vor. Weiters werden Begriffe, die spezifisch für den MNA-Vorschlag sind, erklärt und teilweise exemplarisch illustriert.

Das Kapitel zur einheitlichen Day-Ahead Kopplung regelt den Datenaustausch zwischen den betroffenen ÜNB und den NEMOs bzw der Marktkoppelbetreiberfunktion (in der Folge: MKB-Funktion) erfolgen soll. Der Ansatz des präferierten Transportagenten (Preferred Shipping Agent) wird für die Day-Ahead Marktkopplung gewählt und beschrieben.

Das Kapitel zur einheitlichen Intraday Marktkopplung erklärt die Besonderheiten der kontinuierlichen Marktkopplung im Intraday-Zeitbereich. Dabei ist es notwendig intra-zonale Shipping Links zwischen den einzelnen NEMO Hubs mit zureichend hoher Kapazität zur Verfügung zu stellen, um eine ungehinderte und diskriminierungsfreie Preisbildung zu erlauben. Der Datenaustausch zwischen ÜNB und NEMOs beziehungsweise der MKB-Funktion wird geregelt. Wie im Falle des Day-Ahead-Zeitbereiches wird der Ansatz des präferierten Transportagenten gewählt.

Sowohl für den Day-Ahead als auch Intraday Zeitbereich wird der Ansatz des präferierten Transportagenten als verbindliches Modell festgelegt. Dieses beinhaltet drei Shipping-Prozesse:

a. Intra-Scheduling Area Shipping, welches das Shipping innerhalb einer Regelzone beschreibt,
b. Intra-Zonal Shipping, welches den Shipping-Prozess innerhalb einer Gebotszone beschreibt, und
c. Cross-Zonal Shipping, welches den Shipping Prozess zwischen unterschiedlichen Gebotszonen darlegt.

Die Umsetzung des MNA-Plans trägt u.a. dazu bei, folgende Ziele des Art. 3 CACM-VO zu verwirklichen: die Förderung eines wirksamen Wettbewerbs in den Bereichen Stromerzeugung, -handel und –versorgung (lit a), die Gewährleistung der Betriebssicherheit (lit c), die Optimierung der Berechnung und der Vergabe zonenübergreifender Kapazität (lit d), Gewährleistung einer fairen und nicht diskriminierenden Behandlung der ÜNB, der NEMOs, der Agentur, der Regulierungsbehörden und der Marktteilnehmer (e), die Gewährleistung und Verbesserung der Transparenz und der Zuverlässigkeit von Informationen (lit f), Berücksichtigung der Notwendigkeit eines fairen und geordneten Marktes sowie einer fairen und geordneten Preisbildung (lit h) und die Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen für die NEMOs (i).

Der Ansatz, wonach ein NEMO bzw. dessen zentrale Gegenpartei zwischen mehreren parallel agierenden präferierten Transportagenten einen Transportagenten auswählen kann, kann auch auf weitere NEMOs, sollten solche in der Gebotszone DE/AT/LU aktiv werden, angewendet werden, so dass neu hinzukommende NEMOs ungehindert an der Marktkopplung teilnehmen können. Der gewählte Ansatz des präferierten Transportagenten entspricht den Anforderungen der CACM-VO, da dieser sowohl NEMOs als auch Marktteilnehmer gleich behandelt.

Die NEMOs haben an der Ausarbeitung des vorliegenden MNA-Plans mitgewirkt und ihre Anmerkungen wurden von den ÜNB ausreichend berücksichtigt.

Dem Antrag der APG auf Genehmigung des MNA-Plans ist antragsgemäß stattzugeben.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl II 387/2014, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gem § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten

IV. Gebührenhinweis

Es wird ersucht, die Eingabengebühr von EUR 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF, und die Beilagengebühr von EUR 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 GebG, insgesamt sohin **EUR 36,10** auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria bei **ERSTE BANK, BIC: GIBAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201** zu überweisen (§ 3 Abs 2 Gebührengesetz 1957 iVm GebG-ValV 2011, BGBl II 191/2011).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 9.2.2017

Der Vorstand

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied

DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied

Beilage ./1: „Multiple NEMO Arrangement (MNA) in the Bidding ZoneGermany/Austria/ Luxembourg (DE/AT/LU)"

Ergeht als Bescheid an:

1. Austrian Power Grid AG
   Vorstand
   IZD-Tower
   Wagramer Straße 19
   1220 Wien

per RSb

Ergeht zur Kenntnis an:

1. Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH
   Geschäftsführung
   Gallusstraße 48
   6900 Bregenz

2. Nord Pool AS
   Vollsveien 17B
   1366 Lysaker
   Norwegen

3. EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG
   Palais Liechtenstein
   Alserbachstraße 14-16
   1090 Wien

4. EPEX SPOT SE
   5 Boulevard Montmartre
   75002 Paris
   Frankreich

per RSb.